

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 29.

Dresden, am 14. April.

1852.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 3. April 1852.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation, die mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. December 1851 den Ständen vorgelegten Gesekentwürfe über Erwerbung u. des Unterthanenrechts und die Zusätze zum Heimathsgesetze betr. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über Punkt 1 — 18, den Eingang und §§. 3, 4, 6, 7, 8, 10b., 11, 18, 20, 24 des ersten Entwurfs und die §. 2 und 4, sowie den Antrag in die ständische Schrift in Bezug auf den zweiten Entwurf betr. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Lammehain, die Abänderung der §. 20 der Armenordnung u. betr. — Besondere Berathung über Punkt 1 — 6. — Beschlußfassung. — Berathung des mündlichen Berichts der vierten Deputation über die Petition mehrerer Gemeinden der Oberlausitz um Abänderung der §. 21 des Gesetzes, das Elementarvolksschulwesen betr. — Beschlußfassung. — Desgleichen über das Gesuch Joh. Barthe's aus Oppitz, Penstonserteilung betr. — Beschlußfassung. — Desgleichen über die Petition des Superintendenten Martini um Beihilfe aus Staatsmitteln zur Armenstiftung für das Augustusbad zu Radeberg.

Die Sitzung beginnt 12 Minuten nach 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Anwesenheit der Regierungscommissare Kohlschütter und D. Hübel, so wie in Gegenwart von 33 Kammermitgliedern mit dem Vortrag aus der Registrande, auf welcher sich diesmal nur 2 Nummern befinden.

(Nr. 201.) Bericht der ersten Deputation über den Gesekentwurf, einige Abänderungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 9. November 1848 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Kommt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 202.) Bericht der zweiten Deputation über die Abtheilung G. des Ausgabebudgets, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es würde hier derselbe Fall eintreten, der Bericht wird gedruckt und kommt auf eine der I. K. (2. Abonnement.)

nächsten Tagesordnungen. — Weitere Mittheilungen habe ich der Kammer nicht zu machen, wir können daher sofort zur

Tagesordnung

übergehen. Es befindet sich auf derselben als erster Gegenstand der anderweite Bericht der ersten Deputation, die mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. December 1851 den Ständen vorgelegten Gesekentwürfe betreffend, und ich habe den Herrn v. König zu ersuchen, als Referent die Tribüne zu betreten und uns den Vortrag zu geben.

(Regierungscommissar Richter tritt ein.)

Referent v. König: Der anderweite Bericht der ersten Deputation, die mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. December vorigen Jahres den Ständen vorgelegten Gesekentwürfe betreffend, ist folgender:

Befuge der Protocoll-Extracte vom 5., 8., 11. und 17. März 1852 sind die oben gedachten Gesekentwürfe an den genannten Tagen in der zweiten Kammer berathen worden und es ist letztere dabei, dem Gutachten ihrer ersten Deputation gemäß, in der Hauptsache der Regierungsvorlage und in den meisten und wesentlichsten Punkten auch den von der diesseitigen Kammer beschlossenen Abänderungen und Zusätzen beigetreten. Die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten betreffen zum großen Theile eine von der jenseitigen Kammer beabsichtigte noch größere Deutlichkeit und Präcision des Ausdrucks und es wird die unterzeichnete Deputation in der Mehrzahl der Fälle in der Lage sein, den Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer anzurathen. Gleichwohl schien es, um die Uebersicht zu erleichtern, angemessener, nicht bloß einen mündlichen, sondern den gegenwärtig vorliegenden anderweiten Bericht zu erstatten, in welchem, der Natur der Sache nach, Alles mit Stillschweigen übergangen wird, worüber ein Einverständnis bereits erlangt worden ist, und welcher sich daher auf die nachstehenden Punkte zu beschränken gehabt hat.

1.

Die zweite Kammer hat, auf Anrathen ihrer Deputation, weder mit der von der ersten Kammer unter Einverständnis des Herrn Regierungscommissars angenommen, noch mit der im Entwurfe enthaltenen Fassung des Eingangs zu dem Gesetze über das Unterthanenrecht sich einverstanden erklärt.

Die jenseitige Deputation ist davon ausgegangen, daß es weder einer besondern Hinweisung auf §. 25 der Verfassungsurkunde, noch überhaupt einer Motivirung der Erlassung des Gesetzes in dem jetzt vorliegenden Sinne und Um-